jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/12/7 2Ob72/94 (2Ob1127/94), 2Ob96/97z, 2Ob9/00p, 1Ob230/05p, 10Ob103/07f, 2Ob191/07p, 1O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.12.1995

Norm

ABGB §1323 D

Rechtssatz

Wenn der Verdienst mit hoher Wahrscheinlichkeit eingetreten wäre, bedarf es keiner rechtlich gesicherten Erwerbsmöglichkeit. Dieser Verdienst ist wertungsmäßig einer rechtlich gesicherten Erwerbsmöglichkeit gleichzustellen und der Verdienstentgang positiver Schaden. Maßgebend ist daher, ob die Gewinnmöglichkeit im Verkehr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann. Dieses Kriterium der hohen Wahrscheinlichkeit ist nicht nur auf den Verdienstentgang in einem Geschäftsbetrieb eingeschränkt, sondern kann auch außerhalb einer gewerbsmäßigen Betätigung im weiteren Sinne zum Tragen kommen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 72/94
  Entscheidungstext OGH 07.12.1995 2 Ob 72/94
- 2 Ob 96/97z
  Entscheidungstext OGH 29.04.1999 2 Ob 96/97z
  Vgl auch; nur: Wenn der Verdienst mit hoher Wahrscheinlichkeit eingetreten wäre, bedarf es keiner rechtlich gesicherten Erwerbsmöglichkeit. Dieser Verdienst ist wertungsmäßig einer rechtlich gesicherten Erwerbsmöglichkeit gleichzustellen und der Verdienstentgang positiver Schaden. Maßgebend ist daher, ob die Gewinnmöglichkeit im Verkehr mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann. (T1)
- 2 Ob 9/00p
  Entscheidungstext OGH 20.01.2000 2 Ob 9/00p
  Auch; nur T1
- 1 Ob 230/05p
  Entscheidungstext OGH 22.11.2005 1 Ob 230/05p
  Auch
- 10 Ob 103/07f
  Entscheidungstext OGH 22.04.2008 10 Ob 103/07f
  Vgl; Beisatz: Der Verlust einer Erwerbschance ist jedenfalls dann positiver Schaden, wenn eine bindende Offerte

oder sogar ein Vorvertrag vorliegt. Selbst wenn der Geschädigte aber noch keine rechtlich gesicherte Position gehabt hätte, wäre der Verlust der Erwerbschance dann als positiver Schaden zu qualifizieren, wenn deren Realisierung nach den typischen Marktverhältnissen praktisch gewiss gewesen, der Gewinn „im Verkehr" also schon als sicher angesehen worden wäre. (T2)

- 2 Ob 191/07p
  Entscheidungstext OGH 14.08.2008 2 Ob 191/07p
  Vgl; nur T1; Beis wie T2; Veröff: SZ 2008/106
- 1 Ob 32/15k
  Entscheidungstext OGH 19.03.2015 1 Ob 32/15k
  Vgl
- 4 Ob 173/15t
  Entscheidungstext OGH 27.01.2016 4 Ob 173/15t
  Auch; Beisatz: Restitution nach dem EF-G. (T3)
- 1 Ob 89/21a
  Entscheidungstext OGH 18.05.2021 1 Ob 89/21a
  Vgl
- 10 Ob 1/22b
  Entscheidungstext OGH 29.03.2022 10 Ob 1/22b
  Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Schadenersatzanspruch eines Maklers in Bezug auf die entgangene Käuferprovision verneint. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0081773

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at